

## Stadt Delmenhorst

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst vom 04.12.2023 Seite 1

Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr (tlw. gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Gewässerschutz) am 12.12.2023 Seite 3

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst vom 29.11.2023 Seite 4

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst vom 29.11.2023 Seite 6

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.12.2023 Seite 7

## Stadt Delmenhorst

### **Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst vom 04.12.2023**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst vom 25.05.2005, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	600,00 EUR,
2. für den zweiten Hund	870,00 EUR,
3. für jeden weiteren Hund	990,00 EUR.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Buchstabe c wird am Ende das Satzzeichen Punkt durch das Satzzeichen Semikolon ersetzt.

b) § 6 wird um folgenden Buchstaben d ergänzt:  
„d) dem ersten Hund, der von einem Jäger gehalten wird.“

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 7**

#### **Steuerermäßigungen aus Billigkeitsgründen**

Die Hundesteuer kann auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn ihre Einziehung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalles aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre. Die Steuerermäßigung wird in der Regel für zwölf Monate gewährt.“



**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Delmenhorst, den 04.12.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Delmenhorst**

**Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 30.11.2023:** Am **Dienstag, 12.12.2023**, findet die nächste **Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr (tlw. gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Gewässerschutz)** statt.

Sitzungsort: **Markthalle (Präsenzsitzung), Rathausplatz**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil (Beginn: 17:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr am 07.11.2023
- 6 Sachstandsbericht Umsetzung Projekte und Maßnahmen
- 7 Statusbericht SWD: Grundwasserhaltung / Brunnenerneuerung
- 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.04.2023: Erstellung eines verbindlichen Projektplanes für die Wiederaufnahme der Trinkwasserförderung im Gebiet „An den Graften“ 23/56/015/BV-R
- 9 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.08.2023: Trinkwasserförderung 23/56/014/BV-R
- 10 Antrag der Gruppe DL<sup>2</sup> vom 06.06.2023: Einrichtung eines Sonderfonds "Kellerabdichtung" 23/56/013/BV-R
- 11 Regionale Machbarkeitsstudie zur verbesserten Erreichbarkeit der Zentren Bremen, Delmenhorst und Oldenburg in der Metropolregion Nordwest (RMS21) 23/54/015/MV-A
- 12 Antrag der Gruppe DL<sup>2</sup> vom 05.09.2023: Verkehrseinschränkung Brauenkamper Str./ Burggrafendamm 23/54/014/BV-A
- 13 Bebauungsplan Nr. 393 „Strehleener Straße“ für einen Bereich südlich des Uferwegs und südwestlich des Klosterdamms - Aufstellungsbeschluss 23/51/016/BV-V
- 14 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) 23/12/008/BV-R
- 15 Beantwortung von Anfragen an die Verwaltung
- 16 Berichte der Verwaltung

Delmenhorst, den 30.11.2023  
STADT DELMENHORST

In Vertretung  
Bianca Urban  
Stadtbaurätin



**Stadt Delmenhorst****Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst vom 29.11.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.11.1998, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)“ durch die Angabe „des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verpackungen im Sinne von § 7 VerpackG, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, jedoch mit Ausnahme der Fraktion der Altpapier-Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des VerpackG, sowie Transport und Umverpackungen, soweit sie bei den nach § 15 VerpackG zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.“

2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „Verpackungsverordnung“ durch die Angabe „VerpackG“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Sperrgut aus privaten Haushaltungen wird nur auf Antrag des Erzeugers/Besitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich (Anforderungskarte) oder elektronisch (Online-Formular) mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin dem von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer zuzuleiten.“

4. In § 12 Absatz 4 wird nach der Angabe „telefonische“ die Angabe „oder elektronische (Online-Formular)“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 der Verpackungsverordnung (VerpackV)“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 VerpackG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nr. 4 VerpackV“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nr. 3 VerpackG“ sowie die Angabe „§ 4 VerpackV“ durch die Angabe „§ 15 VerpackG“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Umverpackungen gemäß „§ 3 Absatz 1 Nr. 2 VerpackG nimmt die Stadt nicht von den Herstellern oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertreibern gemäß § 15 VerpackG zur Entsorgung entgegen.“

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nr. 2 der VerpackV“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG“, die Angabe „§ 3 der VerpackV“ wird durch die Angabe „§ 3 VerpackG“ und die Angabe „im Anhang zur VerpackV“ durch die Angabe „in der Anlage 1 zum VerpackG“ ersetzt.

6. § 21 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Behälter nicht wie vorgeschrieben bereitgestellt oder in nicht unerheblichem Maße falsch befüllt, kann der von der Stadt beauftragte Dritte die Leerung des Behälters verweigern.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Behälter nach § 22 Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 9 ohne gültiges elektronisches Identifikationssystem werden nicht entleert.“

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.



7. § 22 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behälter nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 9 werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Delmenhorst, den 29.11.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Delmenhorst**

**Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst vom 29.11.2023**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst beschlossen:

**Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis, gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst (Straßenreinigungsverordnung) vom 20.12.2018, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 13.12.2021, Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung, wird wie folgt geändert und ergänzt:

(RK = Reinigungsklasse)

**1. Streichung**

1.1 **Verbindungsweg zwischen Richtstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße** **RK 3**

**2. Änderung von Straßennamen**

2.1 Die Angabe „**Lettow-Vorbeck-Straße**“ wird ersetzt durch die Angabe „**Ellastraße**“

**3. Ergänzungen**

3.1 **Anne-Frank-Straße** **RK 3**

3.2 **Georg-Elser-Weg** **RK 3**

3.3 **Verbindungsweg zwischen Kreuzweg und Am Hoyersgraben** **RK 3**

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Delmenhorst, den 29.11.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Delmenhorst**

**Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.12.2023**

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.11.23 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.07.2021 wird wie folgt geändert:

- 1. Gebührentarif

siehe Anlage „Gebührentarif“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Delmenhorst, den 06.12.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin

**Gebührentarif**

<b>Tarif -Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in €</b>
1	Betrieb von Straßenhandelsstellen, Verkaufsständen usw. (einschl. Kassieren vor Ort im Fußgängerzonen-bereich durch anliegende Geschäfte)	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / täglich	3,30
2	Aufstellen von Verkaufsständen durch Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen (für gemeinnützige Zwecke)		
2 a)	max. 2 x im Jahr		gebührenfrei
2 b)	jede weitere Aufstellung von Verkaufsständen	je angefangenem Meter / täglich	3,30
3	Aufstellen von Informationsständen durch Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen		gebührenfrei
4	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	0,35
		mind. je Verkaufszeitraum	11,00
5	Betrieb von Warenauslagen	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / monatlich	17,00



6	Aufstellen von mobilen Werbeträgern (z.B. Preis-verzeichnissen, Werbetafeln, Werbewagen) durch anliegende Geschäfte		
6 a)	für einen Standard-Werbeträger (Maße 120 x 70 cm oder kleiner)	Stück / monatlich	11,00
6 b)	für einen Werbeträger größer als ein Standard-Werbeträger	Stück / monatlich	27,50
6 c)	für jeden weiteren Standard-Werbeträger (Maße 120 x 70 cm)	Stück / monatlich	27,50
6 d)	für jeden weiteren Werbeträger größer als ein Standard-Werbeträger	Stück / monatlich	38,50
6 e)	für Flaggen (z. B. Beachflag etc.)	Stück / monatlich	33,00
6 f)	für jeden Fahrradständer mit Werbung	Stück / monatlich	27,50
7	Aufstellen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / monatlich	6,60
8	Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden		gebührenfrei
9	Aufstellen von Werbe- oder Veranstaltungszelten, Podesten, Laufstegen	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / täglich	0,30
10	Aufstellen von mobilen Kinderspielgeräten		
10 a)	kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Gerät / monatlich	11,00
10 b)	kostenfreie Kinderspielgeräte		gebührenfrei
11	Aufstellen von Blumenkübeln o. ä.		gebührenfrei
12	Inanspruchnahme öffentlicher Fläche aus Anlass von Promotionsaktionen - max. 6 Tage	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / pro Tag	16,50
13	Errichten von Freisitzen zu gewerblichen Zwecken		
13 a)	von April bis Oktober	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	2,75
13 b)	von November bis März	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	1,10
14	Nutzung der Fußgängerzone für Veranstaltungen		
14 a)	Teilbereich Lange Straße von Marktstraße bis Lange Straße Hs.-Nr. 21 (ggü. Bahnhofstraße)	täglich	110,00



14 b)	Teilbereich Bahnhofstraße von Lange Straße bis Bahnhofstraße Hs.-Nr. 2 (Ende Fußgängerzone)	täglich	110,00
14 c)	Teilbereich Lange Straße von Bahnhofstraße bis Parkstraße/Kirchstraße	täglich	110,00
14 d)	Teilbereich Lange Straße von Parkstraße/Kirchstraße bis Friedrich-Ebert-Allee	täglich	110,00
15	Nutzung des Rathausplatzes		
15 a)	gesamter Platz	täglich	260,00
15 b)	bis zu $\frac{3}{4}$ des Platzes	täglich	195,00
15 c)	bis zu $\frac{1}{2}$ des Platzes	täglich	130,00
15 d)	bis zu $\frac{1}{4}$ des Platzes	täglich	65,00
16	Nutzung des Bismarckplatzes	täglich	110,00
17	Nutzung des Rathausbrunnenplatzes	täglich	110,00
18	Nutzung des „Wallplatzes“	täglich	110,00
19	Nutzung des Platzes Höhe ZOB	täglich	33,00
20	Nutzung der Bahnhofsvorplätze	jeweils täglich	33,00
21	Nutzung des „Schweinemarktes“	täglich	110,00
22	Nutzung des Parkplatzes „Am Stadion“ (Düsternortstraße)	täglich	110,00
23	Nutzung der Graftwiesen als Veranstaltungsgelände	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / täglich	0,20
24	Nutzung der Graftwiesen durch Zirkusunternehmen o.ä. Unternehmen		
24 a)	durch Kleinzirkusse	täglich	66,00
24 b)	andere Zirkusse	täglich	220,00
24 c)	Puppentheater	täglich	22,00
25	Aufstellen von Altkleider-Containern	je Stück / monatlich	50,00
26	Aufstellen von sonstigen Wertstoffcontainern (z. B. Glas)	je Stück / monatlich	22,00
27	Aufstellen von Containern und Mobiltoiletten	je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / wöchentlich	0,55
28	Aufstellen von Postablagekästen	pro Stück / jährlich	66,00
29	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen	je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / monatlich	3,30
30	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen	je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / monatlich	2,20



31	Nutzung der Straße zum Einbau von Öltanks	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / monatlich	1,10
32	Errichten von Erkern, Balkonen, Simsen, Vordächern, Markisen usw.	je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche / jährlich	5,50
33	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind		5,50 bis 275,00
34	Aufstellung von E-Ladesäulen/-punkten (ab 01.01.2024)	Gebühr je Ladepunkt / jährlich	220,00
35	Nutzung eines öffentlichen Stellplatzes für stationsgebundenes Car-Sharing	Gebühr je Stellplatz / jährlich	220,00
36	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller	Gebühr pro Fahrzeug / jährlich	75,00
37	Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches	Gebühr pro Fahrzeug / jährlich	10,00



**Herausgeber**

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst  
Fachdienst Recht  
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-992034

**Erscheinungsweise:**

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 08.12.2023  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Stadt Delmenhorst  
Fachdienst Recht

